Beschlussvorlage 2017/302	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung/Hochbau
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**19.10.2017**	**öffentlich**

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 94 für das Gebiet zwischen Fürstenfelder Straße, Augsburger Straße und Meringer Straße in Friedberg-West
- Aufstellungsbeschluss -

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Fürstenfelder Straße, Augsburger Straße und Meringer Straße in Friedberg-West.

   Die Aufplanung erhält die Bezeichnung "Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 94 für das Gebiet zwischen Fürstenfelder Straße, Augsburger Straße und Meringer Straße in Friedberg-West und wird als Allgemeines Wohngebiet ("WA") im Sinne von § 4 BauNVO und im Westen als Mischgebiet ("MI") gem. § 6 BauNVO ausgewiesen.

   Das Gebiet ist im beiliegenden Lageplan vom 19.10.2017 stark umrandet gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Eine Veränderungssperre wird derzeit nicht beschlossen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Sachverhalt:

Nachdem der Planungs- und Umweltausschuss den Rahmenplan für einen Bebauungsplan in Friedberg-West, südlich der Augsburger Straße, diskutiert und beschlossen hat, soll nun ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Planungs- und Umweltausschuss hat dies dem Stadtrat in seiner Sitzung am 28.07.2017 empfohlen.

Darüber hinaus ist ein Antrag auf Veränderungssperre eingegangen. Eine Veränderungssperre ist aus Sicht der Verwaltung derzeit nicht erforderlich, da die Ziele des geplanten Bebauungsplanes klar definiert sind. Sollte ein Bauantrag eingehen, welcher diesen Zielen zuwiderlaufen sollte, kann jederzeit eine Veränderungssperre beschlossen werden, mit dem Vorteil, dass die 2-jährige Geltungsdauer für eine Veränderungssperre dann auch erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen würde und nicht schon ab jetzt. Solange keine Veränderungssperre erlassen wird, könnten außerdem Bauvorhaben, die den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zuwider laufen, weiterhin genehmigt werden.